

Fachbereich 4 | Faculty 4
Soziale Arbeit und Gesundheit I
Health and Social Work

Gebäude 2 / Raum 428
Prof. Dr. phil. Maud Zitelmann
Tel. +49 (0)69 1533-2651
Fax +49 (0)69 1533-2809
E-Mail: zitelman@Fb4.FRA-UAS.de

Datum: 13. Juni 2019

www.frankfurt-university.de

Liebe Mitglieder der AG IX Kinderschutz
des Landespräventionsrates Hessen,

nachfolgenden Beitrag habe ich zur fachlichen Fortschreibung des von unserer AG IX mit erstellten Aktionsplanes verfasst und an das Sozialministerium gesendet, mit der Bitte um Kenntnisnahme des Ministers und zur Verteilung an alle relevanten Stellen, insbesondere für die interministerielle Arbeitsgruppe, die zur Weiterentwicklung des Aktionsplans eingesetzt wurde.

Freundliche Grüße in die Runde!

Prof. Dr. Maud Zitelmann

Teil 1 Vorbemerkung

Sexuell missbrauchte und anderweitig misshandelte Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf wirksamen Schutz und die Hilfe des Staates. Bei der Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages kommt es jedoch bei der Abklärung und Interventionen häufig zu durchaus vermeidbaren Belastungen für diese Gruppe besonders vulnerabler Kinder. Diese sogenannten Sekundärschäden kollidieren mit dem Recht der Kinder auf Schutz und Förderung ihrer psychischen und physischen Integrität.

Dieser Fachbeitrag wurde für die anstehende Fortschreibung des Hessischen Landesaktionsplans „Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen“, verbunden mit der Empfehlung, ihn zu einem „Aktionsplan Kinderschutz“ auszubauen. Der nachstehende Beitrag greift ausgewählte Probleme bzw. typische Belastungsfaktoren und Stressoren für Kinder auf, die zur Bestandaufnahme weitergeführt, differenziert und vertieft werden müssten.¹

Zur Praxis des Kinderschutzes in Hessen liegen Statistiken vor, es fehlen aber – sieht man von der Auftragsforschung für einige Kommunen und Träger ab - aussagekräftige und unabhängige wissenschaftliche Studien der Hochschulen zur Situation gefährdeter und geschädigter Kinder und Jugendlichen während und nach Interventionen des Staates.

Grundlage der Bestandaufnahme sind daher auch Berichte der Praxis, Diskussionen in Arbeitsgruppen und Netzwerktreffen und meine seit einem Jahrzehnt praktizierte Praxisreflektion mit inzwischen rund 600 Studierenden, die ihr mehrere Monate oder ein Jahr umfassendes Praktikum im Jugendamt oder den Erziehungshilfen absolvieren.

¹ Zum Strafrechtlichen Kinderschutz ist anzumerken, dass die Verfasserin mit dem Strafrecht weniger eng vertraut ist, ergänzend zu den unten stehenden Hinweisen bedarf es weiterer wissenschaftlicher Expertise bzw. des Diskurses mit Opferschutzanwälten, der psychosozialen Prozessbegleitung, Rechtsmedizinern und jenen Kinderpsychologen, die mit sexuell missbrauchten und misshandelten Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Teil 2 Anmerkungen zum Kinderschutz in Hessen

1. Angesichts des immens hohen Dunkelfeldes ist das größte Risiko, dass der Schutzbedarf eines Kindes erst gar nicht wahrgenommen oder falsch eingeschätzt wird. Kinder werden durch die Medien, in Kindertagesstätten und Schulen, ja selbst als Adressaten von Hilfen zur Erziehung² nur selten über ihre Recht auf gewaltfreie Erziehung informiert und noch seltener praxisnah auf Ihre Initiativrechte, also die vertrauliche Beratung auch ohne eine Kenntnis der Sorgeberechtigten (§§ 8 Abs.3; 18 SGBVIII) und auf den Rechtsanspruch auf Inobhutnahme auch ohne Angabe des Grundes (§ 42 Abs. 1 SGBVIII) informiert. Häufig sorgen jedoch die Täter für Fehlinformationen und setzen die Kinder gezielt unter Druck, insbesondere wenn Hinweisen nicht mit der notwendigen Sorgfalt nachgegangen wurde und ihnen das Kind weiter ungeschützt ausgesetzt bleibt.
2. Es bestehen Ausbildungsdefizite im Kinderschutz nicht nur bei Erziehern, Sozialarbeitern und Lehrern aller Schulformen, sondern auch der im Kinderschutz tätigen Berufsgruppen (Jugendamt, Fachkräfte in den Erziehungshilfen, Familiengerichte, Verfahrensbeistände, Sachverständige, psychosoziale Prozessbegleitung, Strafverteidiger, Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit³). Die für Kinder unzumutbaren Folgen sind Defizite bei der Wahrnehmung und im Umgang mit Hinweisen auf Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, nachfolgend bei fachlich kompetenten Ermittlungen bzw. der systematischen Abklärung bei Verdacht und deren Dokumentation. Die durch den Aktionsplan des Landes Hessen erfolgte Fortbildung von Fachkräften zum sexuellen Missbrauch kann diese gravierenden Ausbildungsmängel nicht kompensieren.⁴
3. Das Gefühl der Scham ist die häufigste Barriere für sexuell missbrauchte Kinder, um sich jemandem anzuvertrauen. Es muss davon ausgegangen werden, dass überhaupt nur ein geringer Bruchteil an Taten den Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt wird und dass in Deutschland ein bis zwei Schülerinnen und Schüler in jeder Klasse von sexueller Gewalt betroffen sind.⁵ Vertrauen sich solche Kinder einem Erwachsenen an, braucht es gute Konzepte zur fachlichen Begleitung dieser Person, denn es ist anzunehmen, dass die vom Kind selbst gewählte Vertrauensperson nicht ohne weiteres durch spezialisierte Fachkräfte oder vernehmende Polizisten ersetzt, das Zeitfenster der Mitteilung nicht beliebig verschoben werden kann.⁶ Die Vertrauenspersonen der Kinder wären daher bei Verdachtsfällen in die Abklärung durch Beratung und Supervision (non-suggestive Gesprächsführung, Dokumentation, Informationen für das Kind usw.) fachgerecht einzubeziehen und zu unterstützen.

² Zur Belehrungspflicht über ihre (wenigen) Initiativrechte vgl. SGBVII-Wiesner § 8.

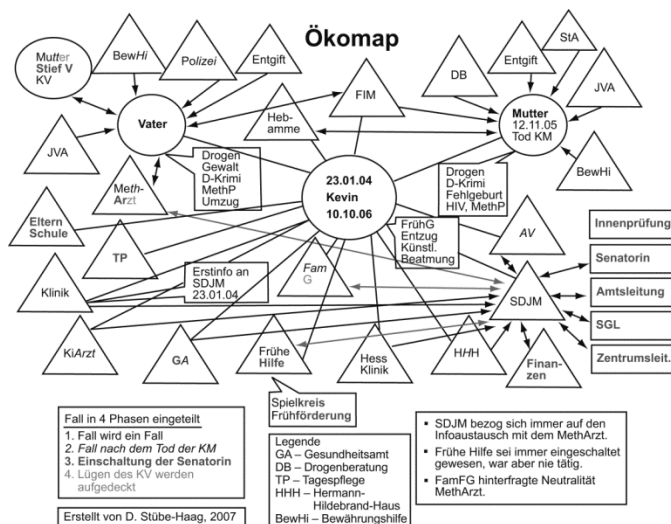
³ Polizei in Hessen: Hier gibt es inzwischen - wie im Landesaktionsplan für alle Berufsgruppen gefordert - ein prüfungsrelevantes Pflichtmodul, das verschiedene Fallgruppen im Kinderschutz behandelt (Modul 4.1). Auch seitens der Bundesärztekammer tritt seit 2019 zumindest eine Weiterbildungspflicht in der Facharztausbildung für Kinderheilkunde in Kraft; laut HKM kommt der Kinderschutz in der neuen Ordnung der Fachausbildung für Erzieher in Hessen (wenn auch wenig systematisch und vertieft, M.Z.) vor.

⁴ Vgl. zu diesem Themenkomplex näher: Bartels; Berneiser 2016, 2017. Auch das mit dem Publikationspreis der Frankfurt University of Applied Sciences ausgezeichnete HR Interview: Zitelmann 2018.

⁵ Unabhängiger Beauftragter, Pressemitteilung vom 28.01.2018

⁶ Zur Offenbarung erlebter sexualisierter Gewalt vgl. die Studie von Kavemann et al 2016.

4. Diese Beratungsaufgabe liegt in der Regel bei der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ (IseF § 8a SGBVIII, § 4 KKG), deren Anforderungsprofil und institutionelle Verortung jedoch weitgehend ungeklärt sind und von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt werden. Es So begrüßenswert es ist, dass die Qualifikation der IseF auf dem Fort- und Weiterbildungsmarkt durch das Hessische Sozialministerium gefördert worden ist, empfiehlt es sich doch dringend den in diesem Bereich entstandenen Weiterbildungsmarkt (von der Praxis für die Praxis) auf ein akademisches Niveau anzuheben. Dieses findet in Hessen derzeit nicht statt. Die Überprüfung der Voraussetzungen einer insofern vielleicht „erfahrenen“, aber eben nicht unbedingt „gebildeten“ Fachkraft ist an die kommunale Jugendhilfe delegiert worden. Seitens des Wissenschaftsministeriums und in fachlicher Kooperation mit dem Hessischen Landesjugendamt sollte eine akademisch anspruchsvolle Qualifikation der sog. „IseF“ und die Entwicklung und Erprobung spezifischer Angebote (Medizin, Jugendhilfe, Frühe Hilfen, Schule) sowie eine wissenschaftlich fundierte Evaluation zu gewährleisten.
5. Die Jugendhilfe verfügt über wenige Konzepte im Bereich ambulanter Beziehungs- und Hilfsangebote, die mutmaßlich gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen. Häufig werden Eltern bei Einleitung solcher Hilfen nach ihrer Kooperationsbereitschaft beurteilt, das Leid der Kinder wird marginalisiert und gerät in den „toten Winkel“. ⁷ Sehr oft kommt die für diesen Bereich eher ungeeignete Sozialpädagogische Familienhilfe zum Einsatz ⁸, auch viele Tagesgruppen und psychiatrische Angebote scheinen unter dem Einfluss verhaltenstherapeutischer Ansätze häufig eher die verbesserte Anpassung des Kindes an seelisch und körperlich misshandelnde Eltern zu bewirken, als sein Erleben in der Familie und daraus resultierende Gefahren für seine Entwicklung abzuschätzen und dementsprechend Elternarbeit zu leisten oder für Schutz und andere Hilfen zu sorgen.



Fall Kevin

Vernachlässigung durch suchtkranke Eltern, multiple und lang andauernde seelische, körperliche und sexualisierte Misshandlung, die erst mit dem qualvollen Tod des zweijährigen Jungen endeten. Den Eltern wurde durch die Jugendhilfe trotz nachweislicher schwerer Misshandlung (Battered Child Syndrom) eine liebevolle Beziehung zum Kind zugeschrieben.

Die beigefügte Grafik (Stübe-Haag 2007) macht deutlich, wie viele Akteure in kurzer Zeit in einem Kinderschutzfall beteiligt sind. Es fehlte hier nicht an Geld, sondern an Haltung und Fachkompetenz.

⁷ Alberth, Bühler-Niederberger, Eisentraut 2014, S.54.

⁸ Vgl. die Studienübersicht von Köckeritz ZKJ 2/2017, S. 56-62

6. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Inobhutnahme, ohne diesen Wunsch näher begründen zu müssen.⁹ Dies ist in vielen Einrichtungen und Schulen nicht bekannt, in denen Erzieher und Lehrer hilflos reagieren, wenn Kinder sich nicht nach Hause zu gehen trauen oder sich gegen die Abholung wehren. Aber auch Fachkräfte der Jugendämter nehmen häufig eine Ad-hoc-Überprüfung der Beweggründe des Kindes vor, auch mit dem rechtswidrigen Ergebnis der verweigerten Inobhutnahme. Kommt es auf Bitte des Kindes oder auch aufgrund anderweitiger Gefahrenhinweise zur Inobhutnahme des Kindes so gibt es hilfreiche Konzepte und Vorkehrungen in Jugendämtern, wie die für das Kind und seine Eltern einschneidende Herausnahme gestaltet und bereits im Vorfeld ein Konzept mit Polizei, Kindertagesstätten und Schulen erarbeitet werden kann.¹⁰ An vielen Orten fehlen jedoch konzeptionelle, materielle und personelle Vorkehrungen, wodurch das Risiko steigt, dass Kinder in verstörender Weise aus dem Kindergarten oder aus der Schule abgeholt werden oder zu Hause, vielleicht unter Polizeieinsatz, heftige Reaktionen ihrer Eltern bis hin zu Suiziddrohungen oder Gewaltausbrüchen miterleben.¹¹
7. Spezialisierte Gruppen oder ganze Einrichtungen zur Inobhutnahme und vorläufigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind bei Bedarf oft nicht vorhanden. Trotz meist mehrmonatiger Begleitung der Kinder leisten die verfügbaren Einrichtungen nur zu einem sehr kleinen Teil eine systematische Abklärung der Vorgeschichte des Kindes, seiner Bedürfnisse und Wünsche und fertigen Empfehlungen zur weiteren Hilfeplanung und erstellen Berichte für die Jugendämter und Familiengerichte. Dass Jugendämtern und Familiengerichten diese Beobachtungen und Einschätzungen nicht vorliegen, trägt zum inflationären Einsatz von (im Kinderschutz kaum ausgebildeten) Sachverständigen bei, wodurch die Verfahren oft um Monate verlängert werden. Therapeutische Übergangshilfen, die unter Beachtung der oft traumatischen Lebensgeschichten eine solche psychologische Diagnostik und die Begleitung des Kindes und seiner Eltern leisten, gibt es in anderen Bundesländern, in dieser Form jedoch in Hessen kaum.¹²
8. Die in den stationären Erziehungshilfen derzeit boomende „Traumapädagogik“ bedarf der wissenschaftlichen Begleitforschung, sie ist Label für nicht in Einklang zu bringende Konzepte der Verhaltenstherapie, emanzipatorischen Pädagogik und psychoanalytischen Pädagogik – in der Praxis scheint es oft eher der pragmatischen Platzsuche als einer fachlich begründeten, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes einbeziehenden Indikation geschuldet, in welche Einrichtung ein (sexuell) misshandeltes Kind kommt.¹³

⁹ Unerheblich, wie die Bitte begründet ist und ob die Begründung überzeugend ist (vgl. FK-SGB VIII/Trenczek § 42 Rn. 10 mwN; hM). besteht grundsätzlich die *Aufnahmepflicht* des Jugendamtes.

¹⁰ Zur Inobhutnahme, Gefährdungseinschätzung und Perspektivklärung m.w.N. Zitelmann 2009, 2011, 2018.

¹¹ Vorbildlich Stadt Frankfurt: AG 78 „Die Rechte der Kinder“: Arbeitsergebnisse der Fachgruppe Kinderschutz. Erfahrungen mit Kooperationsproblemen bei Inobhutnahmen - oder - Momente gelingender Inobhutnahmen in Kooperation mit externen Institutionen. Unveröff.

¹² Vorbildlich: Kinderheim Rheine (Evaluation IKJ Mainz), auch das Konzept „Mattisburg“ für schwer traumatisierte Kinder und Erstplatzierung beim Kinderschutzpreis 2017, die Stifterin plant (so im Gespräch mit der Verfasserin) zeitnah die Schaffung solcher Einrichtungen auch in Hessen. In unserem Bundesland leistet insbesondere auch das Vincenz-Haus eine stationäre Begleitung und Diagnostik für traumatisierte Kinder, hat jedoch eine enorm langer Warteliste, weil die bestehenden Angebote bei Weitem nicht genügen.

¹³ Zudem fehlen in Hessen neben Notaufnahmehäusern auch Plätze in Spezialeinrichtungen, etwas für sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, auch ist unverständlich, weshalb es auf Landesebene keine digitale

9. Bereits der letzte Landesaktionsplan Hessen mahnte eine grundlegende Reform der Heimaufsicht in Hessen an. Betreiber und Aufsicht sind unverändert teils sogar im selben Jugendamt verortet, die Lehren aus der Odenwaldschule nicht gezogen worden. Sinnvoll scheint wie in Österreich schon lang geschehen¹⁴, die Einsetzung einer unabhängigen, vertrauenswürdigen Gruppe von Personen, die Kinder und Jugendliche in Tages- und Wochengruppen sowie Heimen und Internaten besucht, mit ihnen und den Betreuern vertrauliche Gespräche führt und für die Belange der Kinder und Jugendlichen eintritt. Die schon 1972 durch das Landesjugendamt Hessen vorbildlich auf den Weg gebrachten Vertretungsstrukturen für Kinder und Jugendliche (KiJuV) bedürfen insofern dringend der Ergänzung durch eine funktionierende Heimaufsicht und die Verstärkung und Fortbildung des Personals, damit sich Vorkommnisse wie in der Odenwaldschule oder in anderen von ehemaligen Heimkindern benannten Heimen nicht wiederholen können.
10. Auch der medizinische Kinderschutz ist in der Fläche noch kaum entwickelt. Kinder und Jugendliche, bei denen ein Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Übergriffe besteht, werden häufig gar nicht oder nicht zeitnah genug in einer Kinderschutzambulanz vorgestellt. Dies liegt auch daran, dass in der Fläche noch kaum spezialisierte Angebote vorhanden sind. Es gibt zwar Arbeitsgruppen zum Kinderschutz in Kliniken, aber zu wenig spezialisierte und interdisziplinär mit der Jugendhilfe eng kooperierende Kinderschutzambulanzen. In der Kinderschutzambulanz Frankfurt steigen die Fallzahlen jedes Jahr weiter an, der Personalschlüssel (ein Oberarzt und eine auf Spendenbasis beschäftigte Sozialarbeiterin) und räumliche Bedingungen (Kellerräume) sind dem Sozialministerium bekannt, aber unverständlicherweise unverändert schlecht.
11. § 42 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt mit der Inobhutnahme unverzüglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Trotz eindeutiger Vorgabe des § 37 Abs.1 SGBVIII unterlassen es viele Jugendämter jedoch nach der Herausnahme die weitere Perspektive des gefährdeten Kindes zügig zu klären und verbindlich im Hilfeplan festzulegen, ob das Kind und wie lange das Kind vorübergehend fremduntergebracht wird oder ob eine dauerhafte Perspektive außerhalb der Familie auf den Weg gebracht werden muss. Während einer vorläufigen Unterbringung im Heim oder bei Pflegeeltern ist es den Kindern dann unmöglich, mit der Verarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen zu beginnen, da sie mit der realen Möglichkeit einer Rückführung in das beängstigende Umfeld bedroht sind. Aus fachlicher Sicht wäre es in vielen Fällen realistisch, in den ersten drei Monaten die Perspektive des Kindes zu klären, die Durchsetzung eines solchen Modelles könnte und sollte vom Landesjugendamt initiiert und fachlich beratend flankiert werden.
12. Häufig lässt der Kontakt zu den Eltern nach der Fremdunterbringung des Kindes nach, andere Fälle rücken in den Fokus der überlasteten Sozialarbeiter in den Jugendämtern. Dies birgt das Risiko, dass für grundsätzlich erziehungsfähige Eltern nicht die notwendige Beratung, Hilfe oder Therapie geleistet und auf den Kontakterhalt und die Rückführung

Platzbörse für Heime und Tagesgruppen gibt, so dass in jedem Jugendamt viel unnötige Zeit mit der Suche nach einem geeigneten freien Platz verbracht und zugleich der Bedarf nicht erhoben wird.

¹⁴ Bericht von Prof. Dr. Ernst Berger, Universität Wien.

hin gearbeitet wird. Andererseits halten erziehungsunfähige Eltern in der Folge an ihrer Elternrolle und der Rückführung fest, statt die Einsicht zu entwickeln, dass sie aufgrund ihrer Lebensgeschichte nicht dazu fähig sind, die Bedürfnisse ihres Kindes nach Einfühlung, Versorgung und Schutz zu übernehmen. Beides hat schädigende Folgen für das Kind, das besonders bei Aufnahme in einer Familie gehindert wird, befriedigende Eltern-Kind-Beziehungen herzustellen, die es für seine Entwicklung braucht.

13. Die oft fehlende interdisziplinär fundierte Ausbildung der Fachkräfte des Jugendamtes im Bereich des Kinderschutzes, die eher auf Hilfen für Eltern statt Hilfen für das Kind ausgerichtete Arbeitsweise¹⁵, die wenig funktionalen Räumlichkeiten und vor allem die viel zu hohe Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten, die in Bezug auf das einzelne Kind kaum genug Zeit zur Fallarbeit, Beratung und Verschriftlichung lassen, werden hier als bekannt vorausgesetzt. Das aus dieser Praxis resultierende Risiko für die Kinder und Jugendlichen, kann einerseits fehlende Gefahrenwahrnehmung und Schutz bedeuten. Andererseits ist mit vorschnellen Eingriffen oder einer „Delegation“ der Fallarbeit an die Familienhilfen zu rechnen, da die in Garantenstellung verantwortlichen Fachkräfte nicht nur das Risiko für das Kind, sondern auch ihr eigenes Risiko gering zu halten versuchen.¹⁶
14. Im jugendbehördlichen Hilfeplanverfahren haben Kinder und Jugendliche nur selten die Gelegenheit, eine vertrauensvolle und dauerhafte Beziehung zu den fallzuständigen Fachkräften des ASD aufzubauen. Hausbesuche und Gespräche adressieren meistens eher die Eltern, den Fachkräften fehlt häufig die Ausbildung zur Kommunikation mit Kindern, die notwendige Zeit und der Raum zur kindgerecht gestalteten Begegnung. Bezirkswechsel, Krankheiten und Kündigungen der oft überlasteten Mitarbeiter führen zu einer hohen Fluktuation und fehlenden Vertrautheit mit der Lebensgeschichte und den Bedürfnissen und Wünschen gewaltbetroffener Kindern. Häufig werden Kinder mit (möglichen) Misshandlungserfahrungen nur im Rahmen großer Hilfeplantreffen gehört, in denen sowohl die Eltern als auch andere Fachkräfte anwesend sind. Die für ein Kind ohnehin große Herausforderung, sich über misshandelnde Eltern oder über anwesende Fachkräfte der Freien Träger zu beschweren, wird so zum unüberwindbaren Hindernis.
15. Ungewissheit und Schwebestände belasten die vorläufig untergebrachten Kinder und Jugendlichen, gleiches gilt wenn im Jugendamt der Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens (§§ 1666, 1666a BGB) über Monate oder Jahre abgewartet wird. Als Grund wird genannt, dass keine Fakten im Vorgriff auf das Familiengericht geschaffen werden sollen. Doch auch so werden Fakten geschaffen, indem dem Kind das Eingehen befriedigender Eltern-Kind-Beziehungen oder das Einleben in einer festen Heimgruppe ganz unmöglich gemacht wird. Babys und Kleinkinder, die ein oder sogar zwei Jahre im Schichtdienst von Notaufnahmehäusern betreut werden, mit dem Risiko eine das weitere

¹⁵ Vgl. hierzu auch Zenz 2016.

¹⁶ Vgl. Studie von Beckmann 2018; Bühler-Niederberger. Anmerkung der Verfasserin: Das Land wäre gut beraten, Anreize für wissenschaftlich begleitete Modellversuche im ASD mit einer Fallobergrenze von 25 Kindern zu setzen, verbunden mit der Entwicklung von Hilfen, die insbesondere das Kind selbst in seiner Familie adressieren und einer engen Begleitung von Kindern und Eltern durch den ASD selbst.

Leben gravierend beeinträchtigende Bindungsstörung zu entwickeln, sind keine Seltenheit in Hessen.¹⁷

16. Während solcher vorläufigen Unterbringungen wird häufig auf die Einwilligung der Eltern gesetzt, in der Folge werden Umgangskontakte mit Eltern aufrechterhalten, die das Kind belasten, verunsichern oder retraumatisieren. Die Sensibilität für solche Belastungen der Kinder ist in Pflegefamilien eher gegeben, entsprechende Mitteilungen werden aber allzu leicht als Konkurrenz und Eigeninteresse der Pflegeeltern fehlverstanden. In den Heimen geraten verstörende Umgangserfahrungen der Kinder leicht aus dem Blick. Mit Blick auf die Arbeitszeiten der Betreuer kommt es vielmehr dann zu Problemen, wenn es Kinder gibt, die an Besuchstagen, Wochenenden und Feiertagen nicht „nach Hause dürfen“, eine kritische Auseinandersetzung mit den Besuchen bei süchtigen oder früher misshandelnden oder psychisch kranken Eltern findet dementsprechend eher selten statt.
17. Die meisten Eltern, deren Kinder das Jugendamt in Schutz nehmen muss, stimmen dieser Maßnahme zu. Häufig geschieht dies in der Hoffnung, das Kind bald wieder „nach Hause“ zu holen, die durch fehlende Klarheit bei der Hilfeplanung genährt und aufrechterhalten wird. Für die Kinder und Jugendliche bedeutet dies, dass ihre Eltern das volle Sorge- und Umgangsrecht behalten und über alle Lebensumstände und Entwicklungen des Kindes vollumfänglich informiert und entscheidungsbefugt bleiben, was nach einer von Gewalt geprägten Beziehungsgeschichte eine angstbesetzte, die Entwicklung des Kindes massiv behindernde Abhängigkeit aufrechterhält.
18. Nur in einem Teil der Fälle kommt ein familiengerichtliches Verfahren in Gang. Häufig geschieht dies auf Anregung des Jugendamtes, das Erfolgsaussichten und Auswirkungen einer solchen Einbeziehung der Justiz einzuschätzen versuchen wird. Das Jugendamt bleibt am Verfahren beteiligt und hat einen Einfluss auf die Ermittlungen und auf die Gestaltung des Verfahrens und kann im Interesse des Kindes ebenso Beschwerde einlegen. Für diese anspruchsvolle Aufgabe sind die meisten Sozialarbeiter jedoch nicht spezifisch ausgebildet, Fortbildungen und dazu eine sehr niedrigschwellig verfügbare Rechtsberatung wären hilfreich. Für gefährdete Kinder und Jugendliche ist dies nötig, weil Jugendämter häufig davor zurückscheuen, im Interesse des Kindes eine Beschwerde beim Oberlandesgericht einzulegen.
19. In der Rechtswissenschaft und Justiz gibt es spätestens seit dem Missbrauchsfall in Staufen eine wahrnehmbare Sensibilität für Risiken, die für gefährdete Kinder aufgrund der unzureichenden Qualifikation der Richter entstehen. Richter sind im Kinderschutz nicht geschult. Sie scheuen häufig gerade in Verfahren, die zum Schutz misshandelte oder sexuelle missbrauchte Kinder eingeleitet werden, vor einer Begegnung mit den betroffenen Kindern zurück oder führen die Gespräche teils wenig fachkundig und in ungünstiger Gesprächsumgebung. Seit Einführung der Kindesanhörung in den 80er

¹⁷ Wegweisend sind Regelungen anderer Landesjugendämter zur Heimunterbringung junger Kinder, die freilich mit der systematischen Förderung des Pflegekinderwesens einhergehen müssten, so hat das Landesjugendamt Brandenburg zum Beispiel eine Unterbringung eines Kindes unter vier Jahren im schichtdienst-betreuten Heim grundsätzlich an eine Ausnahmegenehmigung gekoppelt. Vgl. Landesjugendamt Brandenburg 2009, S. 11.

Jahren zeigen Studien¹⁸, dass Kinder im Vor- und Grundschulalter von den Gerichten nicht gehört und damit in ihren Rechten verletzt werden.

20. Häufig werden die Heimbetreuer oder Pflegeeltern des Kindes sowie weitere Bezugspersonen wie seine Erzieher oder Lehrer nicht in die richterliche Amtsermittlung einbezogen, obgleich auch diese Fachkräfte Auskunft über die Befindlichkeit und evtl. auffälliges Verhalten, über spontane Berichte des Kindes, seine Lebensumstände und seine Beziehungen, den Erziehungs- und Hilfebedarf und die Wünsche des Kindes geben könnten.
21. Die Auswahl des Verfahrensbeistandes liegt beim bestellenden Gericht, was ihm eine unabhängige und kritische Auseinandersetzung mit dessen Verfahrensgestaltung und Beschlüssen erschwert. Eine fundierte Qualifikation des Verfahrensbeistandes im Bereich des Kinderschutzes ist wohl eher selten der Fall, bestehende Weiterbildungen sind von ganz verschiedener Güte. Die geringe Fallpauschale konterkariert zudem den Auftrag, die individuellen Interessen des Kindes in komplexen Fallkonstellationen umfassend genug zu ermitteln und verführt geradezu, sich auf die Ermittlung und die Vertretung allein des Kindeswillens zu beschränken, der mit Schutzinteressen und Entwicklungsbedürfnissen misshandelter Kinder zum Zeitpunkt des Verfahrens häufig unvereinbar ist.
22. Auch die Qualifikation der die betroffenen Kinder und Jugendlichen für die Jugendhilfe oder das Familiengericht begutachtenden Sachverständigen stellt ein in letzter Zeit viel beachtetes Problem dar, das sich in dem anspruchsvollen Feld des zivil- und strafrechtlichen Kinderschutzes eher noch verschärft. Die Anforderung in beiden Feldern ist verschieden, geht es im Familienrecht um die Generalnorm des Kindeswohls (und damit auch um projektive Verfahren) zielt die Begutachtung für das Strafrecht auf die Glaubhaftigkeit des Kindes und stellt diese (ausgehend von der sog. Null Hypothese) leider noch immer systematisch in Frage. Gutachten im Familienrecht bewirken oft eine für die Kinder und ihre Familien wirklich unzumutbar lange Verfahrensdauer, ob die lange Dauer und das fachliche Ergebnis die langen Schwebezustände der Kinder rechtfertigen oder die Einbeziehung spezialisierter Heime und der das Kind betreuenden Personen (bzw. auch ein Childhood-Haus) nicht ähnliche und dann zeitnah gewonnene Einschätzungen ermöglichen, muss dringend geklärt werden. Es darf jedenfalls nicht sein, dass der Gutachtereinsatz primär zur Eigenabsicherung der im Kinderschutz nicht qualifizierten Richter gegenüber der Beschwerdeinstanz erfolgt.
23. Die Polizei verfügt in Hessen dank klarer Regularien als eine der wenigen Berufsgruppen über eine spezifische Hochschulausbildung auch im Kinderschutz. Erfolgt im Zuge der Ermittlungen auch die Vernehmung kindlicher Opferzeugen, müssen Sorgeberechtigte einwilligen. Steht der begründete Verdacht im Raum, dass diese die Straftaten selbst begangen oder gedeckt haben, muss seitens des Familiengerichtes über die Bestellung eines Ergänzungspflegers entschieden werden. Dies kann mehrere Wochen dauern (mit entsprechenden Folgen für die Erinnerungsfähigkeit des Kindes), am AG Frankfurt wird inzwischen eine beschleunigte Bearbeitung versucht, die Praxis anderer hessischer

¹⁸ U.a. Lempp 1987, Karle 2010, Münder 2017.

Familiengerichte ist der Verfasserin unbekannt. Die polizeiliche Vernehmung der Kinder erfolgt in Frankfurt am Main und vermutlich auch in einigen anderen zentralen Polizeidienststellen bereits in der Regel videogestützt.

24. Das Strafrecht verpflichtet Polizei und Staatsanwaltschaft u.a. zur Verhinderung weiterer Straftaten zur umfassenden Ermittlungsarbeit. Diesen Ermittlungen und den Verfahren der Strafgerichtsbarkeit wird von Fachkräften in Jugendämtern und Familienrichtern oft eher mit einer grundlegenden, aber begründeten Skepsis begegnet. Im Einzelfall kann dies eine unzureichende Abwägung bewirken, inwieweit nicht auch Polizei und Strafrecht den Schutz des Kindes garantieren und seine Interessen schützen. So sind Strafanzeigen selbst nach erwiesenen körperlichen Misshandlungen oder beim begründeten Verdacht auf sexuellen Missbrauch im zivilrechtlichen Kinderschutz selten. Dies bedeutet einen oft allzu pauschalen Verzicht auf sachgerechte polizeiliche Ermittlungen, Beweise werden nicht gesichert, Räume nicht entdeckt, Hinweisen wird nicht ausreichend nachgegangen, Zeugen fallen aus, falls Taten erst im Erwachsenenalter vom Kind angezeigt werden, usw.

25. Bei Verdacht oder nach Aufdeckung der vom Kind erlebten (sexualisierten) Gewalttaten ist mit Fragen und Gesprächen im Umfeld des Kindes zu rechnen, die dem Kind nahe stehenden Personen brauchen sofortigen Beistand, um das Geschehen so zu verarbeiten, dass das Kind entlastet wird. Von staatlicher Seite erleben Kinder eine acht oder neunmal wiederholte Anhörung bei Polizei, Justiz, Medizin und Sozialen Diensten¹⁹, die Aussage im Strafverfahren findet unter Umständen in Anwesenheit des Täters statt "Je häufiger ich befrage, desto höher ist das Risiko, dass ich Aussagen dadurch verändere. Und ich setze natürlich immer wieder die Kinder einer Belastung aus. Ich suggeriere auch irgendwie, 'Ich glaube dir nicht, was du erzählst'. Wenn sie irgendwas fünf- oder sechsmal erzählen müssen, dann denken sie auch, 'Was mache ich denn falsch? Was stimmt an meiner Geschichte nicht, wenn immer wieder nachgefragt wird'?"²⁰

19 Vgl. Lenz, S.7

20 Kinderpsychiater und Missbrauchsexperte Fegert, hier zum Fall Lügde:
<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/luegde-opfer-101.html>

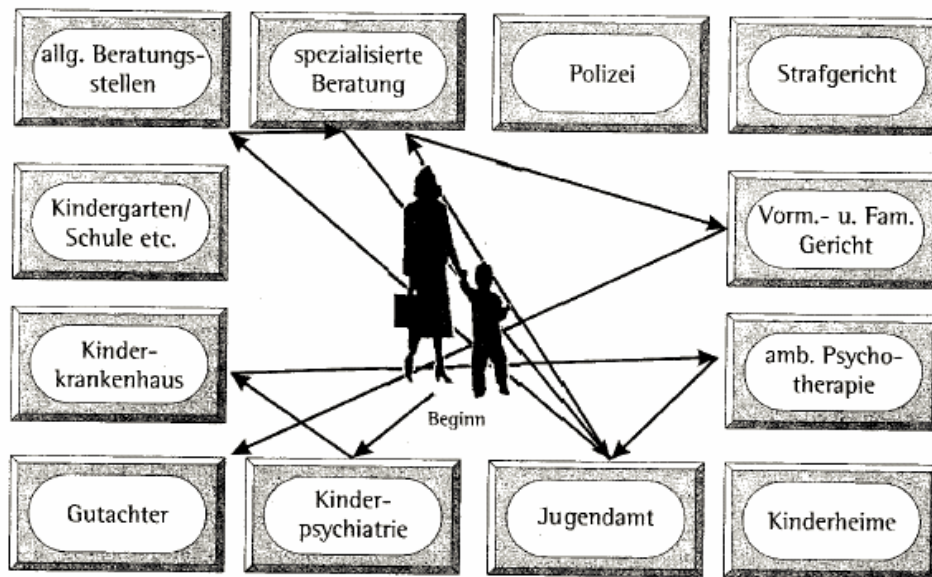


Abb. 1: Fallbeispiel

Grafik (Klopper u.a. 1999. S.7)

26. Oftmals wird ein Opfer von Personen angehört, die für den Umgang mit traumatisierten Kindern und eine non-suggestive Gesprächsführung und Dokumentation nicht oder nicht genügend qualifiziert sind. Das betrifft einen Großteil der Polizeibeamten, Familien- und Strafrichter, den medizinischen Kinderschutz, Soziale Dienste (auch Jugendamt) sowie die psychologischen Fachkräfte in gleicher Weise. Da Misshandlung und sexuelle Übergriffe häufig einzig durch Aussagen des Kindes und die körperliche Untersuchung nachweisbar sind, trägt das Kind die Bürde der Beweislast häufig allein. Eine zusätzliche Belastung durch unprofessionelle Befragungen, die am Ende nicht mehr erkennen lassen, wie die Aussage zustande kam, ist zu vermeiden. Nur so kann dem Umstand, dass Kinder als Zeugen (ohne triftigen Grund) mehr noch als gewaltbetroffene Erwachsene erleben müssen, dass ihre Glaubhaftigkeit in Zweifel gezogen wird („Null-Hypothese“), dem kann und muss zum Schutz der Kinder eine gute Befragungspraxis entgegengesetzt werden.
27. Die Verfahrensdauer in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, bei denen der Täter nicht in Untersuchungshaft sitzt, können bis zu zwei Jahre dauern. Es gibt kein Verbot einer Psychotherapie für das Opfer während des Verfahrens, allerdings wird davon abgeraten, da bei Kindern von einer Veränderung der Wahrnehmung durch die Beeinflussung eines Erwachsenen ausgegangen wird. Spätere Abweichungen in den Aussagen können dazu führen, dass das Kind als Zeugen unglaubwürdig (gemacht) wird. Mit der Empfehlung des (vorübergehenden) Therapieverzichtes wird der Strafanspruch des Staates über das Kindeswohl gestellt.²¹
28. Werden Strafverfahren nicht eröffnet oder enden sie mit Freispruch aus Mangel an Beweisen, kann sich dies sehr zum Nachteil für das Kind im jugendbehördlichen und familiengerichtlichen Verfahren auswirken. Die Interdependenz der Verfahren führt dazu, dass Jugendamt und Familiengericht in der Folge mit beschuldigten Eltern

²¹ Vgl. zuletzt in Lügde.

konfrontiert sind, die nun ihr „Recht“ auf Rehabilitation, verwirklicht durch den uneingeschränkten Umgang mit dem Kind oder dessen Rückführung in die Familie fordern. Zwar sind im Kindschaftsrecht auch bei begründetem Verdacht wirksame Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen, unter dem Einfluss des Strafverfahrens (mitunter durch Skandalisierung der Medien verstärkt), gerät das Kindeswohl als verfahrens- und entscheidungsleitendes Prinzip leicht in den Hintergrund.

29. Der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung fordert einen kostenfreien gesetzlich geregelten Anspruch auf Rechtsberatung vor der Erstattung der Strafanzeige. In dem Verfahren selbst besteht die Möglichkeit zur Nebenklage, die im Jahr 2017 eingeführte psychosoziale Prozessbegleitung wird als sinnvolle Neuerung diskutiert, deckt aber auch nur ein Teilsystem des staatlichen Kinderschutzes ab, das minderjährige Opfer bleibt im Geflecht unterschiedlicher Aufträge und divergierender Interessen letztendlich allein.

30. Das Land Hessen wäre gut beraten, sein Landesjugendamt personell und fachlich so aufzustellen, wie dies in anderen Bundesländern (LWL, LVR BLJA u.a.) schon lange geschieht. Die in diesen Ländern vorhandene Orientierung- und Unterstützungsfunktion wäre gerade den kleineren Jugendämtern in Hessen dringend zu wünschen. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, weshalb dieser zentrale Gestaltungsauftrag seit Jahrzehnten politisch so vernachlässigt wird und bleibt zu hoffen, dass mit der neuen Orientierung an den Grundrechten der Kinder und der Einsetzung der Hessischen Beauftragten für Kinderrechte hier bald ein Neubeginn gelingt.

Fazit: Um die Situation von Kindern und Jugendlichen, die durch sexualisierte Gewalt, Misshandlung oder schwere Vernachlässigung betroffen sind zu verbessern, braucht es einen mutigen Diskurs, der das gesamte System unseres Kinderschutzes kritisch durchleuchtet und die verschiedenen Bereiche integriert.

Der Umgang mit den hier angesprochenen Defiziten und Schwierigkeiten des Kinderschutzes in Hessen stellt eine fachliche Herausforderung dar, weil er bereichsübergreifendes Wissen und eine vermutlich nicht durchweg konfliktfrei zu erreichende Systemänderung erfordert.

Die Landesregierung wäre gut beraten, in Kooperation mit den Ministerien Soziales, Justiz, Inneres, Kultus und HMWK eine mit Hilfskräften ausgestattete, multiprofessionelle und intensiv, d.h. in Klausuren auch über Wochen arbeitende interdisziplinäre Gruppe von Experten aus Wissenschaft und Praxis einzusetzen.²² Orientiert an den Rechten, Bedürfnissen und Belastungen misshandelter und sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher hätte diese Arbeitsgruppe eine grundlegende Revision des Kinderschutzes im Land Hessen zu leisten und die Aufgabe, praktikable Vorschläge zur Neuausrichtung und Verbesserung des Kinderschutzes auf den Weg zu bringen.

Eine solche Expertengruppe, deren Mitglieder nicht nur vergütet, sondern auch passager vom Dienst befreit werden müssen, wird nicht ohne intensives Werben und auch nicht kostenfrei zu haben sein. Für die von ihr erarbeiteten Vorschläge gilt vermutlich das Gleiche.

²² Ähnlich dem Interdisziplinären Zentrum für Forschung (ZIF) in Bielefeld.

Die Kinder und Jugendlichen müssen uns dies wert sein.

Literatur

Alberth, L.; Bühler-Niederberger, D.; Eisentraut, Steffen: Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? In: dies. (Hrsg.): Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim, Beltz Juventa: 2014

Berneiser, C.; Baz Bartels, M.: Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 1, ZKJ 2016, 440–444.

Berneiser, C.; Baz Bartels, M.: Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 2, ZKJ 2017, 4–7.

Berger, U; Klopfer, C. et al: Institutioneller Umgang mit sexuellem Missbrauch. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Bd. 48, 1999. S. 647 - 663

Graf-van Kesteren, A.: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin:2015.

Landesjugendamt Brandenburg (Hrsg): Empfehlungen zur Inobhutnahme 2009.

Lempp, R.; von Braunbehrens, V.; Eichner, E.; Röcker, D.: Die Anhörung des Kindes gem. § 50b FGG. Köln: Bundesanzeiger-Verlag, Köln: 1987

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Pressemitteilung: Anlässlich 8 Jahre „Missbrauchsskandal“ am 28.01.2018:

<https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/anlaesslich-8-jahre-missbrauchsskandal-am-28-01-2018>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Zentrale Ergebnisse des Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten: „Vom Kind her denken, erfordert umdenken“ – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht. Das skandinavische „Barnahus-Modell“ als Anregung für Verbesserungen im Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in Deutschland. Factsheet. Leipzig 2016

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Hilfeangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexuellem Missbrauch – vom Kind her denken und dabei entwicklungsspezifische Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen. Das skandinavische „BARNAHUS-MODELL“ als Anregung für Verbesserungen im Umgang mit betroffenen Kindern und ihren Familien. 2016. Siehe auch: : Fegert, J.M., Andresen, S., Salgo, L. & Walper, S. Hilfeangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexueller Gewalt gegen Kinder - Vom Kind her denken und organisieren", *ZKJ 2016*, 324-334.

https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/September_2016/Barnahu/Positionspapier_Kinder_in_Verfahren.pdf

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. Baden-Baden 2013.

Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Beltz, Weinheim/Basel 2017.

Karle, M.; Gathmann, S.; Klosinski, G.: Zur Praxis der Kindesanhörung in Deutschland. Ein Abschlussbericht. ZKJ 2010, 432–434.

Kavemann, Barbara; Graf-van Kesteren, Annemarie; Rothkegel, Sibylle; Nagel, Bianca: Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben, Springer: 2016.

Köckeritz, C.: Ambulante elternbezogene Interventionen nach Kindeswohlgefährdung. Entscheidungsverfahren und Hilfeangebote im kritischen Überblick. ZKJ 2/2017, S. 56-62.

Lenz, Michael: Childhoodhaus. Netzwerk gegen Gewalt FFM (Hg.) Unveröffentlichtes Manuskript. Stand: 13.05.2019

Zenz, Gisela: (Fehl-)Entscheidungen in der Jugendhilfe – Ursachen, Folgen, Konsequenzen. In: Heilmann / Lack (Hg.): Die Rechte des Kindes. Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag. Bundesanzeiger Verlag 2016.

Zitelmann, M.: Kinderschutz durch Inobhutnahme. ZKJ 2011, 236–243.

Zitelmann, M.: Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme. Hinweise und Ergebnisse aus einer bundesweiten Studie. In: Lewis, G./Riehm, R./Neumann-Witt, A./Bohnstengel, L./Köstler, S./Hensen, G. (Hrsg.), 2009, S. 75–102.

Zitelmann, M: Inobhutnahme und Pflegekindschaft. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes. Ein Pflegekind werden. (7. Jahrbuch). Schulz-Kirchner-Verlag, Idstein: 2018. S. 25 - 46.

Zitelmann, Maud: Ausbildungsdefizite führen zu schweren Fehlern. Hessischer Rundfunk (Interview) 2018: <https://www.hr-inforadio.de/programm/dossiers/kindewohl/interview-mit-maud-zitelmann-professorin-fuer-paedagogik,kindewohl-zitelmann-100.html>